

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/4725 –**

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für
Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt
(Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau),
Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/2593 –**

**Perspektiven für Langzeiterwerbslose durch gute öffentlich
geförderte Beschäftigung**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk,
Sven Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/591 –**

**Neue Perspektiven für langzeitarbeitslose Menschen durch einen
Sozialen Arbeitsmarkt ermöglichen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Trotz guter konjunktureller Entwicklung in Deutschland und rückläufiger Arbeitslosenzahl in den vergangenen Jahren gibt es nach wie vor eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die seit langem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und ohne besondere Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf Aufnahme einer Beschäftigung haben, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

Die Aussichten langzeiterwerbsloser Menschen auf eine Erwerbstätigkeit seien insgesamt extrem niedrig und zudem in den vergangenen Jahren gesunken, kritisiert die Fraktion DIE LINKE. Über die Ursachen dieser Perspektivlosigkeit herrsche in Wissenschaft und Politik weitgehend Einigkeit. Neben der Massenerwerbslosigkeit zählten dazu das regional unterschiedliche Ausmaß der Erwerbslosigkeit sowie das Missverhältnis zwischen den Qualifikationsanforderungen der offenen Stellen und den Qualifikationen der Langzeiterwerbslosen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass trotz guter Konjunkturlage die Zahl der langzeitarbeitslosen Menschen in Deutschland seit Jahren auf hohem Niveau bleibe. Im November 2017 seien laut Bundesagentur für Arbeit 491.000 der insgesamt 861.600 langzeitarbeitslosen Menschen länger als zwei Jahre arbeitslos gewesen – 340.000 Menschen zwischen zwei und fünf Jahren, 151.000 länger als fünf Jahre. Das zeige, die Langzeitarbeitslosigkeit könne nur als verfestigt bezeichnet werden. Ohne Perspektiven auf gute Arbeit und ein eigenes, existenzsicherndes Einkommen würden diese Menschen immer mehr an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz werden neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt geschaffen. Um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von sehr arbeitsmarktfernen Personen zu fördern, wird in § 16i SGB II ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren. Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns und sinkt danach um 10 Prozentpunkte jährlich. Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahren. Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt der Übergang aus der geförderten Beschäftigung in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristiges Ziel. Aus diesem Grund werden eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und betriebliche Praktika während der Förderung ermöglicht.

Um mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu unterstützen, wird § 16e SGB II neu gefasst und eine

Rechtsgrundlage für einen weiteren neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit Personen, die trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Der neue Lohnkostenzuschuss knüpft weder bei der Auswahl der förderfähigen Personen noch bei der Dauer und Höhe der Förderung an Merkmale wie Minderleistung oder das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen an. Dadurch unterscheidet er sich vom Eingliederungszuschuss nach § 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und von dem Zuschuss nach dem bisher geltenden § 16e SGB II.

Er beträgt pauschal im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Er ist damit für die Verwaltung einfach zu handhaben und auch für Arbeitgeber transparent. Es findet eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung statt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4725 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert ein Programm „Gute öffentlich geförderte Beschäftigung“ für 300.000 zusätzlich zu schaffende Arbeitsstellen mit dem Ziel, Langzeiterwerbslosen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und ihre Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich zu erhöhen.

Diese öffentlich geförderten Arbeitsstellen sollten grundsätzlich allen Erwerbslosen offen stehen, die seit einem Jahr oder länger arbeitslos seien. Ausgeschlossen seien lediglich unter 25-Jährige; bei ihnen stünden Ausbildung und Qualifizierung im Vordergrund. Ferner müssten die Arbeitsstellen vorrangig Personen angeboten werden, deren Chancen auf eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt als besonders gering eingeschätzt werden. Hierzu zählten häufig Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Menschen mit Behinderungen; Alleinerziehende und Personen in Haushalten mit Kindern, in denen beide Elternteile erwerbslos seien; Personen, die bereits länger als zwei Jahre ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz IV) bezögen, und Personen über 55 Jahren.

Die Beschäftigung sei freiwillig. Die neu zu schaffenden Arbeitsplätze seien voll sozialversicherungspflichtig und i. d. R. als Vollzeitstelle auszugestalten. Das Bruttoentgelt habe den tariflichen Regelungen zu entsprechen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/2593 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, ein neues arbeitsmarktpolitisches Instrument im SGB II zur Integration von langzeitarbeitslosen Menschen zu schaffen. Dieses solle folgenden Eckpunkten genügen: Der Soziale Arbeitsmarkt stehe für über 25-Jährige ohne absehbare Perspektive auf dem Arbeitsmarkt offen, die bereits länger als 24 Monate arbeitslos oder arbeitsuchend seien. Die Teilnahme sei freiwillig. Ferner solle die öffentlich geförderte Beschäftigung im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes längerfristig angelegt sein und Übergänge in Arbeit ohne Förderung ermöglichen. Die Förderhöhe solle zwischen 75 Prozent und 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts liegen, entsprechend der Leistungsfähigkeit und der Art der Beschäftigung. Die geförderten Arbeitsplätze müssten sozialversicherungspflichtig sein. Es müssten Tariflohn, ein

ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt werden. Der Soziale Arbeitsmarkt sei grundsätzlich für alle Tätigkeiten bei allen gewerblichen und gemeinnützigen Betrieben offen. Deshalb müssen die bisherigen Kriterien „zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral“ entfallen.

Der Soziale Arbeitsmarkt werde mithilfe eines Passiv-Aktiv-Transfers finanziert, indem die passiven Leistungen der Arbeitsmarktpolitik (Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft) in einen Zuschuss zu den Lohnkosten umgewandelt würden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/591 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Zur Ermöglichung der mit diesem Gesetz verbundenen Ziele und Mehrausgaben stellt der Bund im Bundeshaushalt im Einzelplan 11 Kapitel 1101 Titel 685 11 „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ insgesamt 4 Milliarden Euro für den Zeitraum bis zum Jahr 2022 zur Verfügung. Der Bund schafft darüber hinaus für die Jobcenter im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts zusätzlich entsprechende Voraussetzungen, um die durch Maßnahmen nach § 16i SGB II eingesparten Ausgabemittel des Bundes für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Finanzierung der Maßnahmen nach § 16i SGB II einzusetzen.

Die aus den Änderungen durch dieses Gesetz resultierenden tatsächlichen Ausgaben hängen von der Inanspruchnahme der neuen Instrumente ab und lassen sich daher nicht beziffern. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme im Rahmen des vorhandenen Budgets verbleibt in der dezentralen Verantwortung der Jobcenter.

Je 1.000 Förderfälle nach § 16e SGB II entstehen dem Bund Förderkosten von bis zu 18 Millionen Euro je Jahr. Dem stehen Einsparungen aus dem Wegfall der bisherigen Regelung gegenüber. Die Neufassung erleichtert die Inanspruchnahme der Leistung. Die Förderkosten für diese Leistung sowie für Leistungen nach den §§ 16f und 16h SGB II sind durch das Budget nach § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II auf höchstens 20 Prozent der auf die Jobcenter entfallenden Mittel für gesetzliche Eingliederungsleistungen begrenzt. Durch den Wegfall des § 16e SGB II alte Fassung ist auf der Grundlage der Ausgaben für dieses Instrument im Jahr 2017 mit Einsparungen innerhalb des Eingliederungstitels von bis zu 100 Millionen Euro jährlich zu rechnen, die dadurch für andere Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Hiervon entfallen rund 80 Millionen Euro auf die gemeinsamen Einrichtungen und 20 Millionen Euro auf die zugelassenen kommunalen Träger.

Je 10.000 Förderfälle nach § 16i SGB II entstehen dem Bund Förderkosten von bis zu 240 Millionen Euro je Jahr.

Der Wirtschaft entsteht je 10.000 Förderfälle nach § 16i SGB II ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 225.000 Euro. Zusätzlich entsteht je 10.000 Förderfälle, in denen Arbeitgeber einen Antrag auf Förderung von Weiterbildung stellen, ein Erfüllungsaufwand von 60.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand wird bei Vorliegen der Gesamtfallzahl nach Ablauf der ersten zwölf Monate nachquantifiziert. Die Kompensation des Erfüllungsaufwandes wird außerhalb dieses Regelungsvorhabens mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erreicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch eine neue Informationspflicht nach § 16i SGB II entsteht für 10.000 Förderfälle ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 65.000 Euro.

Durch eine weitere Informationspflicht nach § 16i SGB II für diejenigen Arbeitgeber, die einen Antrag auf Förderung von Weiterbildung stellen, entsteht für 10.000 Fälle ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 60.000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neuregelung des § 16e SGB II ergibt sich rechnerisch je 1.000 Förderfälle ein Minderbedarf von gut einem Vollzeitäquivalent an Personalkapazität. Dem entspricht eine Einsparung beim Erfüllungsaufwand bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Vergleich zur bisherigen Rechtslage von rund 85.000 Euro. Die tatsächliche Wirkung auf den Personalbedarf hängt auch von der Veränderung der Inanspruchnahme ab. Maßgebend ist der begründete Bedarf. Die Bundesagentur für Arbeit führt derzeit eine Personalbedarfsermittlung durch. Geringere Personal- und Sachkosten führen im Rahmen des für die Verwaltungsausgaben im SGB II bestehenden Budgets insofern nicht zu Minderausgaben für den Bundeshaushalt.

Der zusätzliche Personalaufwand in den Jobcentern für Maßnahmen nach § 16i SGB II hängt von der konkreten Inanspruchnahme des Instruments ab. Rechnerisch ergibt sich je 10.000 Förderfälle ein Mehrbedarf von gut zehn Vollzeitäquivalenten an Personalkapazität. Dem entspricht ein Erfüllungsaufwand bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende von rund 850.000 Euro. Je 10.000 Teilnehmende an der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung fällt zudem ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 210.000 Euro an. Gegebenenfalls weiteres erforderliches Personal, insbesondere zur Betriebsakquise, ist derzeit noch nicht absehbar und bleibt daher unberücksichtigt. Maßgebend ist der begründete Bedarf. Die Bundesagentur für Arbeit führt derzeit eine Personalbedarfsermittlung durch. Die für Maßnahmen nach § 16i SGB II anfallenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten werden ebenfalls im Rahmen des bestehenden Budgets für die Verwaltungsausgaben im SGB II finanziert und belasten insofern nicht den Bundeshaushalt.

Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen in den beiden neuen Instrumenten und anderen Maßnahmen und Programmen, die ebenfalls dem Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit dienen, wird in einem begleitenden Monitoring erfasst und regelmäßig veröffentlicht.

Zu den Buchstaben b und c

Genauere Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4725 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 81 Teilhabechancengesetz“.

2. In Nummer 2 wird § 16e Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) § 92 Absatz 1 des Dritten Buches findet entsprechende Anwendung. § 92 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 und 3 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Dritten Buches der für die letzten sechs Monate bewilligte Förderbetrag zurückzuzahlen ist.“

3. In Nummer 4 wird § 16i wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist der Arbeitgeber durch oder aufgrund eines Tarifvertrags oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet, bemisst sich der Zuschuss nach Satz 1 auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts. § 91 Absatz 1 des Dritten Buches findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„In der Regel soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine ganzheitliche Unterstützung erhalten haben. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat, einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches ist.“

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Begründet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Anschluss an eine nach Absatz 1 geförderte Beschäftigung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, so können Leistungen nach Satz 1 bis zu sechs Monaten nach Aufnahme der Anschlussbeschäftigung erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit während der Förderung nach Absatz 1 entfallen ist, sofern sie ohne die Aufnahme der Anschlussbeschäftigung erneut eintreten würde; § 16g Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.“
- d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Weiterbildung nach Satz 1 kann der Arbeitgeber je Förderfall Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3 000 Euro erhalten.“
- e) Absatz 9 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Zu den Einsatzfeldern der nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnisse hat die Agentur für Arbeit jährlich eine Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner im Örtlichen Beirat, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, einzuholen. Die Stellungnahme muss einvernehmlich erfolgen. Eine von der Stellungnahme abweichende Festlegung der Einsatzfelder hat die Agentur für Arbeit schriftlich zu begründen.“
4. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. § 46 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.“
5. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. Folgender § 81 wird angefügt:

„§ 81

Teilhabechancengesetz

§ 16i tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 außer Kraft.“ ;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/2593 abzulehnen;
c) den Antrag auf Drucksache 19/591 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2018

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Jessica Tatti
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jessica Tatti

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4725** ist in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät zudem gemäß § 96 BT-GO über die Vorlage, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Der Antrag auf **Drucksache 19/2593** ist in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Juni 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/591** ist in der 18. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. März 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4725 in ihren Sitzungen am 7. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Ausschussfassung empfohlen. Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4725 ebenfalls in seiner Sitzung am 7. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Ausschussfassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/4725 als gegeben. Eine Prüfbitte wird nicht für erforderlich gehalten.

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** haben den Antrag auf Drucksache 19/2593 in ihren Sitzungen am 7. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat sich das Ziel der Vollbeschäftigung gesetzt. Angestrebt wird, Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Mit einem ganzheitlichen Ansatz soll die Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert und arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden, heißt es zur Begründung in dem Gesetzentwurf. Zur Prävention gegen sich weiter verfestigende Langzeitarbeitslosigkeit und deren Folgen für die Betroffenen

selbst und ihre Familien sollen sich die Bemühungen jedoch nicht nur auf sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose beschränken. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sollte vielmehr auch die Reintegration von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt besser unterstützt werden.

Für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die bisher trotz vielfältiger Anstrengungen nicht integriert werden konnten, bedarf es eines neuen Regelinstruments, das eine längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel der Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht.

Mit diesem Gesetz wird daher ein neues gesetzliches Förderinstrument im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt, das wesentliche Erkenntnisse aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt aufgreift: Arbeitgeber, die Arbeitsverhältnisse mit sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen über 25 Jahren begründen, werden durch Lohnkostenzuschüsse gefördert. Durch diese Förderung und eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung wird diesem Personenkreis, der in absehbarer Zeit keine realistische Chance auf eine ungeforderte Beschäftigung hätte, eine längerfristige Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt eröffnet. Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt der Übergang aus der geförderten Beschäftigung in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristiges Ziel. Aus diesem Grund werden eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und betriebliche Praktika während der Förderung ermöglicht.

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes soll auch die Reintegration von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besser unterstützt sowie die Möglichkeiten der Förderung mit Lohnkostenzuschüssen erweitert werden. Mit diesem Gesetz wird daher, aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen mit dem ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit, ein neuer, für die Verwaltung möglichst einfach zu handhabender erhöhter Lohnkostenzuschuss, unterstützt durch ein flankierendes Angebot einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung, eingeführt. Die einfache und transparente Ausgestaltung des Instrumentes soll es für Arbeitgeber besonders attraktiv machen, Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit eine Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten. Wie der Eingliederungszuschuss nach § 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) setzt auch der neue Lohnkostenzuschuss deshalb darauf, einen finanziellen Anreiz zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen zu geben, verzichtet aber auf den Ausgleich einer bestehenden Minderleistung und befördert durch die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung zusätzlich die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen. Insgesamt werden damit die Beschäftigungschancen von Personen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert. Einer weiteren Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit wird vorgebeugt.

Zu Buchstabe b

Die Perspektiven erwerbsloser Menschen könnten durch aktive Fördermaßnahmen verbessert werden, begründet die antragstellende Fraktion ihre Initiative. Die überwiegende Mehrheit der Langzeiterwerbslosen befinde sich im Hartz-IV-System. Dort stünden jedoch nur halb so viele Mittel für Fördermaßnahmen zur Verfügung wie für Personen im Arbeitslosengeld-I-Bezug. Des Weiteren sei die finanzielle Ausstattung der Jobcenter durch den Bund nicht kostendeckend. Deshalb hätten in den letzten beiden Jahren jeweils ca. 750 Millionen Euro von den Eingliederungstiteln in die Personal- und Verwaltungskosten umgeschichtet werden müssen. Dieser Umschichtungsbedarf werde für das Jahr 2018 voraussichtlich weiter auf ca. 1 Milliarde Euro ansteigen.

Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und viele Bundesländer forderten seit Jahren entschlossene Maßnahmen zur öffentlich geförderter Beschäftigung. Kerngedanke dabei sei, die ohnehin erforderlichen Transferleistungen für Erwerbslose um weitere Mittel zu ergänzen. Statt Arbeitslosigkeit werde dabei Teilhabe an gesellschaftlich sinnvoller und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung finanziert. Praktische Schritte in diese Richtung würden im Land Berlin ab 2006 unternommen; aktuell gebe es unterschiedliche Programme in verschiedenen Kommunen sowie etwa auch im Land Thüringen.

Zu Buchstabe c

Die Gründe, warum Menschen langzeitarbeitslos würden, seien vielfältig, so die antragstellende Fraktion. Unzureichende Qualifikation, Lebensalter, gesundheitliche und persönliche Probleme oder Auswirkungen aufgrund besonderer Lebensereignisse würden im Verlauf der Arbeitslosigkeit zu sogenannten Vermittlungshemmnissen. Gleichzeitig bestehe ein struktureller Mangel an passenden Arbeitsplätzen. Die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente gäben darauf keine Antwort. Die Konsequenz sei, dass viele Langzeitarbeitslose trotz hoher Nachfrage nach Arbeitskräften auch weiterhin nur geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt hätten.

Auch langzeitarbeitslose Menschen wollten arbeiten und sozial integriert zur Gesellschaft gehören. Darauf müsse ein moderner Sozialstaat angemessen reagieren. Kurzfristige Programme und auch die Unterscheidung zwischen „erstem“, „zweitem“ oder gar „drittem“ Arbeitsmarkt seien nicht die Lösung. Notwendig sei deshalb ein Perspektivenwechsel hin zu einem Sozialen Arbeitsmarkt. Die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen müsse für langzeitarbeitslose Menschen verbessert und längerfristig ausgestaltet werden. Verbunden mit einem Passiv-Aktiv-Transfer, der Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft in einen Zuschuss zu den Lohnkosten umwandelt, werde damit statt Arbeitslosigkeit Erwerbsarbeit finanziert.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4725 und der Anträge auf Drucksachen 19/2593 und 19/591 in seiner 21. Sitzung am 12. Oktober 2018 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 23. Sitzung am 17. Oktober 2018 fortgesetzt. Die Anhörung fand in der 24. Sitzung am 5. November 2018 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)185 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Bundesagentur für Arbeit

Deutscher Landkreistag

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Hermann Genz, Mannheim

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) begrüßt das Ziel, Langzeitarbeitslosen eine neue Perspektive zu eröffnen und soziale Teilhabe über Erwerbsarbeit im Rahmen eines Sozialen Arbeitsmarktes zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf für ein Teilhabechancengesetz sei aber in der vorliegenden Fassung noch nicht geeignet, das unterstützenswerte Ziel der sozialen Teilhabe von Langzeitarbeitslosen einzulösen und auch nicht geeignet, ein Fördervolumen von bis zu 150.000 Personen zu erreichen. Zudem fehlten im Gesetzentwurf bisher ausreichende Vorkehrungen, die bestehende Arbeitsverhältnisse vor Verdrängung, Unterbietungskonkurrenz und Lohndruck schützten und es sei nicht sichergestellt, dass die geförderten Arbeitsplätze dem Leitbild „Gute Arbeit“ entsprechen. Daher bestehe dringender Handlungsbedarf, den Gesetzentwurf substantiell nachzubessern. Die in den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Problemanalysen deckten sich weitgehend mit gewerkschaftlichen Einschätzungen und die konkreten Forderungen gingen weitgehend in eine ähnliche Richtung, die auch der DGB zur Ausgestaltung eines Sozialen Arbeitsmarktes vorschlug.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) fordert angesichts eines boomenden Arbeitsmarktes Maßnahmen, um Langzeitarbeitslose auf den ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bedeute aber keine zielgerichtete Förderung für wirklich arbeitsmarktferne Menschen, die ansonsten keine Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt hätten. Zu weit gefasste Zielgruppen, zu lange Förderdauern insgesamt und zu hohe und zu lange Arbeitsentgeltzuschüsse schüfen keine Brücke in den regulären Arbeitsmarkt, sondern führten stattdessen dazu, Personen im sozialen Arbeitsmarkt verharren zu lassen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen könnten. Nachbesserungen bei den Zielgruppen und Förderkonditionen sowohl im Entwurf des neuen § 16i SGB-II als auch beim stark veränderten § 16e SGB II seien zwingend, um Creaming- und Lock-

In-Effekte zu verhindern. Das Abstellen allein auf die Dauer der Arbeitslosigkeit (§ 16e SGB II) bzw. des Leistungsbezugs (§ 16i SGB II) reichten nicht aus. Stattdessen müsse stärker auf Personen mit individuellen Vermittlungshemmnissen fokussiert werden. Eine Schwerpunktsetzung auf Eltern mit kleinen Kindern müsse in der Neuregelung stärker zum Ausdruck kommen. Insgesamt seien die Regelungen nicht erkennbar aufeinander abgestimmt, sondern inkonsistent bezüglich der Auswahl der Zielgruppe, Förderhöhe und Förderdauer. Hauptintention des Gesetzentwurfs scheine zu sein, Langzeitarbeitslose möglichst lange in öffentlich geförderter Beschäftigung zu „parken“. Es ist richtig, für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in der Grundsicherung mehr zu investieren. Vor allem müssen Mittel für Qualifizierung, für betriebliche und betriebsnahe Maßnahmen und intensive Betreuung in den Jobcentern zur Verfügung gestellt werden. Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei insoweit zuzustimmen, dass öffentlich geförderte Beschäftigung Übergänge in Arbeit ohne Förderung ermöglichen und auch erst für über 25-Jährige eine Perspektive bieten solle. Insgesamt würden Belange der Sozialpartner nicht berücksichtigt, auch werde die Frage nach der Entlohnung nicht konsistent beantwortet, so dass der Antrag nicht zu befürworten sei. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. ziele darauf ab, 300.000 Arbeitsplätze für Menschen über 25 Jahren ab einem Jahr Arbeitslosigkeit bereitzustellen und einen Mindestlohn von 12 Euro zu zahlen. Der Aufbau eines staatlich finanzierten Parallelarbeitsmarktes und damit der gesamte Antrag sei abzulehnen.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** lehnt den Gesetzentwurf mit Blick auf die gute Lage am Arbeitsmarkt ab. Die Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes sei eindeutig der falsche Weg. Von zuletzt etwa 830.000 offenen Stellen seien knapp 11 Prozent oder 160.000 auf Helferniveau ausgeschrieben worden. Für diesen Personenkreis gebe es wohl keinen besseren Zeitpunkt für eine Integration in reguläre Beschäftigung als derzeit. Statt zehntausende Menschen in geförderter Beschäftigung zu „parken“, sollten gerade jetzt alle Anstrengungen unternommen werden, Langzeitarbeitslose in reguläre Beschäftigung zu integrieren. Dies sei erfahrungsgemäß am erfolgreichsten mit intensiver Betreuung und hoher Kontaktdichte, Coaching und Begleitung, passgenauer Weiterbildung und Unterstützung der Mobilität. Befristete und strikt an der Leistungsfähigkeit orientierte Eingliederungszuschüsse könnten ebenfalls helfen. Auch wenn bei dem neuen Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ der Kern der bereits über viele Jahre Langzeitarbeitslosen im Fokus stehe, so stellten die gesetzlichen Regelungen keineswegs sicher, dass dieser Personenkreis auch gezielt erreicht werde. Es sei zu befürchten, dass die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gerade den geförderten Personen langfristig die Integration in reguläre Beschäftigung erschwere, denn eine fünf Jahre andauernde geförderte Beschäftigung mit einem Fördersatz von 100 Prozent und im letzten Jahr noch immer 70 Prozent des Lohns sei für potentielle künftige Arbeitgeber eher ein Indiz für mangelnde Produktivität. Die ca. eine Milliarde Euro Fördervolumen pro Jahr für die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wären sehr viel besser in Programme und Maßnahmen zur tatsächlichen schrittweisen Integration in reguläre Beschäftigung investiert; denn der Bedarf auch an Arbeitnehmern für Helfertätigkeiten sei groß. Umso mehr kritisiere das Handwerk, dass im Rahmen der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nicht die bei Vollförderung sonst üblichen Kriterien der Wettbewerbsneutralität, der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses gelten sollten. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter vor Ort müssten über die Einsatz- und Tätigkeitsfelder im Rahmen der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ entscheiden. Die jetzt vorgesehene Berücksichtigung über eine Stellungnahme der Jobcenter-Beiräte sei weitgehend wirkungslos.

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** begrüßt die Einführung der neuen Instrumente §§ 16e und 16i SGB II, um für Langzeitarbeitslose neue Teilhabe- und Beschäftigungschancen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu schaffen. Bei § 16i SGB II empfehle man, dass sich die Erstattung des Lohnkostenzuschusses am berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt (umfasst ortsüblichen Lohn oder Tariflohn) orientiere. Alternativ könnte den Arbeitgebern eine Arbeitgeberpauschale gewährt werden. Auch Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Landesprogrammen sollte ein Zugang zu § 16i SGB II ermöglicht werden. Bei § 16e SGB II empfehle die BA, die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung aufzunehmen. Darüber hinaus rege die BA an, die Deckelung für Leistungen nach §§ 16e, 16f und 16h SGB II (§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB II) auf insgesamt bis zu 20 % der auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für § 16e SGB II entfallen zu lassen. Mit der engeren Ausrichtung des § 16e SGB II an Eingliederungszuschüssen und der damit verbundenen marktnäheren Ausgestaltung der Leistung sei eine finanzielle Deckelung nicht mehr erforderlich. Zur Verwaltungsvereinfachung sollte bei beiden Instrumenten der Lohnkostenzuschuss zu Beginn der Förderung für die Förderdauer in (durchschnittlichen) monatlichen Festbeträgen festgelegt werden können. Zur Förderung der Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i SGB II geförderten Beschäftigung sollten Förderleistungen aus dem Vermittlungsbudget ermöglicht werden (u. a. für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, zum Erwerb des Führerscheins, Fahrkosten). Nach aktueller Rechtslage könnten Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ausschließlich für die

Aufnahme von vollsozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen gefördert werden. Der Gesetzesentwurf sehe keine Änderung des Sanktionsrechts vor. Für die neuen Instrumente gälten die bestehenden Sanktionsregelungen. Den Anträgen der Fraktion Die LINKE, sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Freiwilligkeit der Teilnahme werde seitens der BA nicht gefolgt. Die BA spreche sich weiterhin für ein einheitliches Sanktionssystem in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus. Sanktionen seien entsprechend dem gesetzgeberischen Auftrag ein notwendiger Teil des Prinzips „Fördern und Fordern“. Eine Abweichung davon führe zu Fehlanreizen und einer Ungleichbehandlung.

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)** äußert sich u. a. zu neueren Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Mit der guten Lage am Arbeitsmarkt sei die Arbeitslosigkeit zuletzt wieder deutlicher gesunken. Im Jahresdurchschnitt 2017 habe es 2,53 Millionen registrierte Arbeitslose gegeben; die Tendenz sei weiter rückläufig. Während der Abbau der Arbeitslosigkeit zwischen den Jahren 2011 und 2014 nahezu stagniert habe, nehme die Zahl der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen bereits seit 2014 wieder ab. Auch die Unterbeschäftigung in Deutschland gehe zurück. Damit profitierten auch Arbeitslose vom anhaltenden Beschäftigungsaufbau. Trotz eines Rekordniveaus an offenen Stellen sowie zunehmenden Schwierigkeiten bei deren Besetzung habe aber ein nennenswerter Teil von Langzeitarbeitslosen nur geringe Arbeitsmarktchancen. Im Jahr 2017 seien ca. 900.000 Personen langzeitarbeitslos gewesen, also mindestens zwölf Monaten durchgehend als Arbeitslose registriert. Dabei sei zu beachten, dass die offiziell gemessene Arbeitslosigkeitsdauer aus verschiedenen Gründen, z. B. bei einer über sechs Wochen andauernden Erkrankung, ende. Andere Konzepte zur Erfassung von Personen, die über einen längeren Zeitraum am Arbeitsmarkt nicht erfolgreich hätten Fuß fassen können, wiesen auf eine etwas größere Gruppe. Die individuellen Beschäftigungschancen reduzierten sich mit der Dauer der Arbeitslosigkeit deutlich. 2017 seien von den Langzeitarbeitslosen knapp 57 Prozent seit mehr als zwei Jahren und etwa ein Viertel seit mehr als vier Jahren arbeitslos. Der Anteil der seit längerem Arbeitslosen sei während der letzten Jahre leicht angestiegen. Häufig stünden persönliche Arbeitsmarkthemmnisse der Erwerbsintegration entgegen. Dies spiegele sich in der Struktur der Langzeitarbeitslosen wider. 2017 seien ca. 28 Prozent der langzeitarbeitslosen Personen 55 Jahre oder älter gewesen. Ältere Grundsicherungsempfänger schätzten ihre körperliche Gesundheit schlechter ein als jüngere Leistungsbezieher, was neben nicht mehr verwertbaren Qualifikationen zu den schlechteren Arbeitsmarktchancen von Älteren beitrage. Leicht überproportional von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen seien auch schwerbehinderte Personen. Ein weiteres wichtiges Hemmnis sei eine fehlende oder nicht gefragte Qualifikation. Etwa die Hälfte der Langzeitarbeitslosen besitze keine abgeschlossene Berufsausbildung. Häufig seien für diesen Personenkreis nur einfache Helfertätigkeiten erreichbar. Die Anteile von geringqualifizierten und älteren Langzeitarbeitslosen seien während der letzten Jahre leicht angestiegen. Demgegenüber seien jedoch die meisten offenen Stellen im mittleren Qualifikationssegment (60,8 %) angesiedelt, für 17 Prozent werde ein (Fach-)Hochschulabschluss benötigt. Nur für 22 Prozent der offenen Stellen werde kein Berufsabschluss benötigt. Die geringen Integrationschancen von Langzeitarbeitslosen seien demnach auch Folge eines Missverhältnisses zwischen Qualifikationsanforderungen der offenen Stellen und den Qualifikationsvoraussetzungen der Langzeitarbeitslosen.

Der **Deutsche Landkreistag** begrüßt die Bemühungen, die Teilhabe am Arbeitsmarkt und die soziale Teilhabe von Menschen, die längerfristig keine bedarfsdeckende Beschäftigung finden, zu verbessern. Positiv ist, dass Langzeitarbeitslose nicht über Bundesprogramme, sondern mit Hilfe von dauerhaft verfügbaren arbeitsmarktpolitischen Instrumenten unterstützt werden sollten. Zu begrüßen sei zugleich, dass im Zusammenhang mit dem Teilhabechancengesetz im Entwurf des Haushaltsgesetzes ein Passiv-Aktiv-Transfer bei Maßnahmen nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vorgesehen sei. Ferner biete die Verbesserung der Mittelausstattung im SGB II im Haushaltsentwurf des Bundes für 2019 und in der mittelfristigen Finanzplanung den Jobcentern mehr Handlungsmöglichkeiten als in der Vergangenheit. Gleichwohl sei zu kritisieren, dass den Jobcentern nach wie vor nur ein kleiner Teil der Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung stehe, über die die Arbeitslosenversicherung für arbeitsmarktnähere Arbeitslose verfügen könne.

Der **Deutsche Caritasverband** verweist darauf, dass Arbeit prägender Bestandteil des Lebens, Erwerbsarbeit wesentliche Voraussetzung für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sei. Trotz guter Konjunktur und rückläufiger Arbeitslosenzahlen sei festzustellen, dass viele Menschen weiterhin langfristig von beruflicher und sozialer Teilhabe ausgeschlossen seien. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Teilhabechancengesetz eben dieser Zielgruppe eine Perspektive am Arbeitsmarkt eröffnen wolle. Das Gesetz stelle einen Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik dar, da es die Programmpolitik vergangener Jahre beende und im

SGB II ein neues Förderinstrument § 16i SGB II verankere. Kernanliegen sei es, durch den § 16i SGB II Teilhabedefizite zu vermindern und hierfür eine längerfristige Förderung zu ermöglichen. Der bestehende § 16e SGB II werde zu einem Instrument weiterentwickelt, das zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt diene. Im Bundeshaushalt seien für diese Legislaturperiode insgesamt 4 Mrd. Euro für die Förderung von Langzeitarbeitslosen hinterlegt. Erstmals sei es auch möglich, den Passiv-Aktiv-Transfer für das neue Förderinstrument § 16i SGB II auf Bundesebene zum Einsatz bringen. Diese Weichenstellungen des Teilhabenchancengesetzes seien zu begrüßen. Es gebe jedoch im Detail Änderungsbedarf an einzelnen Regelungen des Gesetzes. So solle u. a. das neue Instrument § 16i SGB II früher ansetzen. Und Refinanziert werden bei § 16i SGB II der Tariflohn. Die vorgesehene Refinanzierung des Mindestlohns hätte zur Folge, dass tariftreue Unternehmen den Gap zwischen Mindestlohn und Tariflohn auffangen müssten und Unternehmen, die sich aus dem Tarifsystem verabschiedet hätten, Vorteile durch die Tarifunterlaufung erhielten. Im Fall des Fehlens von Tarifvereinbarungen sollte der Mindestlohn gezahlt werden. Ferner müssten Instrumente, die auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt und Teilhabe setzten, gleichermaßen für die Wirtschaft, soziale Einrichtungen und die öffentliche Hand offen sein. Es sei zu begrüßen, dass beide Instrumente für alle Arbeitgeber offen seien und auf die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse verzichtet werde. Darüber hinaus sollten im SGB II die Voraussetzungen für den Aufbau von Sozialunternehmen nach dem Vorbild der Inklusionsbetriebe gemäß § 215 SGB XI geschaffen werden.

Der **Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband** führt aus, dass er im Grundsatz die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Schaffung neuer Teilhabechancen für langzeitarbeitslose Menschen unterstütze. Die Jobcenter erhielten damit die Möglichkeit, öffentlich geförderte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für ansonsten von Erwerbsarbeit ausgeschlossene Personengruppen zu fördern und ihnen nicht nur kurzfristig, sondern für längere Zeit eine Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Für langzeitarbeitslose Menschen und ihre Familienangehörigen ergäben sich damit neue Chancen, ihren Lebensunterhalt (zumindest zu einem großen Anteil) durch eigene Erwerbsarbeit zu finanzieren, mehr gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren und bessere Zukunftschancen auf dem Arbeitsmarkt zu bekommen. Nach jahrelangen Experimenten mit zeitlich befristeten Modellprogrammen des Bundes und der Länder sei die Zeit gekommen, um auf Bundesebene die gesetzlichen und finanziellen Grundlagen zum Aufbau entsprechender Arbeitsplätze zu schaffen. Das machen auch die vorliegenden Anträge deutlich. Der Gesetzentwurf sei allerdings gerade im Hinblick auf die neue Förderung zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. § 16 i SGB II-E noch zu wenig konsistent und in Teilen sogar zu widersprüchlich, um optimale Wirkungen in der Förderpraxis entfalten zu können. Das betreffe vor allem das Verhältnis zwischen der äußerst eng gefassten Zielgruppe arbeitsmarktfremster Personen, der Absicht sie bei allen Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarkts unterzubringen und den eingeschränkten Fördermöglichkeiten. Die Förderung müsse freiwillig gehalten werden, um dem Teilhabegedanken des Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen. Das Instrument zur „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ gem. § 16 e SGB II-E bringe gegenüber der Vorgängerregelung keine Verbesserungen für die berufliche Eingliederung Langzeitarbeitsloser, sondern eher Nachteile. Im Gesetzgebungsverfahren sollten an beiden Instrumenten noch wesentliche Korrekturen vorgenommen werden. Der zusätzlich bereitgestellte Finanzrahmen von vier Milliarden Euro zur Aufstockung des Eingliederungstitels im Vierjahreszeitraum falle zwar auf den ersten Blick erheblich aus, erweise sich jedoch bei näherer Betrachtung insbesondere angesichts der weiterhin bestehenden Unterfinanzierung der Jobcenter, v. a. im Bereich der Verwaltung, als unzureichend. Die Finanzierung sei zudem nicht zielgenau auf die Förderung von Arbeitsplätzen für langzeitarbeitslose Menschen ausgerichtet. Es sei positiv zu sehen, dass die Bundesregierung im Bundeshaushalt 2019 einen Anfang für den sog. Passiv-Aktiv-Transfer mache.

Der Sachverständige **Hermann Genz** begrüßt ausdrücklich, dass es nunmehr ein Instrument geben werde, mit dem man Menschen, die durchgängig seit mindestens 2010 im Leistungsbezug des SGB II seien, neue Teilhabechancen im Arbeitsmarkt vermitteln könne. Darauf habe man lange gewartet. So sei es ein Meilenstein, den Förderbedarf in diesem Bereich nicht an individuellen Defiziten auszurichten, sondern ausschließlich an der Dauer des Leistungsbezuges im SGB II. Dies ermögliche den Jobcentern einen Perspektivenwechsel im Umgang mit den Langzeitarbeitslosen. Die Zuschreibung von „Vermittlungshemmnissen“ könne zugunsten der gemeinsamen Suche nach Potenzialen entfallen. Das schaffe eine neue Grundlage zwischen Fallmanagern und Langzeitarbeitslosen, die motiviere. Die Festlegung der Dauer des Leistungsbezuges auf einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sei sinnvoll und sollte zunächst nicht verändert werden. Den höchsten Förderbedarf müssten Personen haben, die durchgängig seit 2005 (Einführung des SGB II) auf Leistungen angewiesen seien. Insofern wäre auch ein systematisches Vorgehen denkbar, das zunächst alle Personen über 25 Jahre des Zugangsjahres 2005 erfasse und dann fortlaufend die folgenden Jahrgänge. Insofern sind die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen

hinreichend. Die Festlegung der Förderhöhe auf den Mindestlohn bedürfe dagegen der Korrektur. Nach den Erfahrungen ließen sich „echte“ Arbeitsplätze im allgemeinen Arbeitsmarkt nur akquirieren, wenn eine Förderung in Höhe der für die Unternehmen geltenden Tarife erfolge. Unternehmen die soziale Verantwortung für Langzeitarbeitslose übernahmen, akzeptierten keine „Zweiklassenbelegschaft“. Umgekehrt müssten sich die Jobcenter jene Unternehmen genau ansehen, die nur zum Mindestlohn Langzeitarbeitslose einstellen wollten. Die notwendige Unterstützung der Langzeitarbeitslosen durch diese Arbeitgeber dürfte hier eher fraglich sein und erfahrungsgemäß böten diese Unternehmen auch keine nachhaltigen Perspektiven. Eine unterhalb der üblichen Entlohnung des Betriebes liegende Entlohnung führe nicht selten zu „Scheinarbeitsplätzen/Schonarbeitsplätzen“, die eine echte Zugehörigkeit zur Belegschaft verhinderten und damit nicht integrationsfördernd seien. Für den Erfolg des Instruments sei es wichtig, dass möglichst „richtige“ Arbeit angeboten und diese auch gleich entlohnt werde. Das Ziel müsse „equal pay“ sein.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Stefan Sell** begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf für ein Teilhabenchancengesetz als Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik hinsichtlich der öffentlich geförderten Beschäftigung. Diese Einordnung resultiere aus dem Tatbestand, dass zum einen die seit Jahren grassierende „Programmitis“ mit zeitlich befristeten Bundes- und sonstigen Programmen nunmehr durch ein Regelinstrumentarium im SGB II förderrechtlich verbessert werden solle. Zum anderen werde das „magische Dreieck“ der bisherigen öffentlich geförderten Beschäftigung – dass diese Form der Beschäftigung gleichzeitig im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein und nicht in Konkurrenz zum so genannten ersten Arbeitsmarkt stehen solle – dahingehend aufgelöst, dass nunmehr das neue Regelinstrumentarium privatwirtschaftlichen, gemeinnützigen und kommunalen Arbeitgebern gleichermaßen offenstehe und dass auf die Kriterien Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität verzichtet werde. Gerade die grundsätzliche Offenheit für alle Arbeitgeber sei ein wichtiger Aspekt, um die immer wieder vorgebrachten Bedenken gegen angebliche oder mögliche Verzerrungseffekte durch die öffentlich geförderte Beschäftigung auf dem „normalen“ Arbeitsmarkt auszuräumen. Die Subventionierung durch die Lohnkostenzuschüsse stehe grundsätzlich allen Marktteilnehmern offen, wenn sie sich an die Bedingung der Zuschussgewährung hielten. Seit Jahren werde unter dem Schlagwort „Finanzierung von Arbeit statt Arbeitslosigkeit“ gefordert, dass die passiven Leistungen dergestalt aktiviert werden sollten, dass man sie zur Finanzierung von geförderten Beschäftigungsverhältnissen verwenden könne. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde dem Grunde nach dieser lange diskutierte Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) von der Bundesseite her ermöglicht. Das sei zu begrüßen und ein wichtiger Baustein für die notwendige Finanzierung des neuen Regelinstruments. Sowohl das neue Instrument § 16i SGB II wie auch die Veränderung des bisherigen § 16e zu einem § 16e SGB II neu (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) folgten der Konstruktionslogik von Lohnkostenzuschüssen. Damit seien bestimmte Implikationen verbunden. Und das bedeutet neben den dadurch eröffneten Fördermöglichkeiten auch Restriktionen.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen in der Ausschussdrucksache 19(11)185 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4725 in seiner 26. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

In dieser Sitzung wurde vom Ausschuss zudem ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. beraten und abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wird im Folgenden dokumentiert:

„1. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 16e wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person“ die Wörter „mit ihrem widerruflichen Einverständnis“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches entsprechende Anwendung.“

2. In Artikel 1 Nummer 4 wird § 16i wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt

1. in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
2. im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
3. im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
4. im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent

des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches entsprechende Anwendung. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Wörtern „einem Arbeitgeber“ werden die Wörter „mit ihrem widerruflichen Einverständnis“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „sieben Jahre innerhalb der letzten acht Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre innerhalb der letzten vier Jahre“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für sie Leistungen zur beruflichen Weiterbildung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 nicht in Betracht kommen und“

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person“ die Wörter „mit ihrem widerruflichen Einverständnis“ eingefügt.

3. In Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 27 Absatz 3 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

In dieser Sitzung wurden vom Ausschuss zudem Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beraten und abgelehnt. Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden im Folgenden dokumentiert:

„I. In Artikel 1, Nr. 4, § 16i Absatz 2 wird Nr. 4 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich der auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung“ durch die Wörter „des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches entsprechende Anwendung.“

Begründung

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus verschiedenen Programmen auf Bundes- und Landesebene ist eine an der tariflichen bzw. ortsüblichen Entlohnung orientierte Bemessung des Zuschusses dringend erforderlich, um

u. a. auch tarifgebundenen bzw. tariforientierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Beschäftigung der Zielgruppe zu erleichtern. Das neue Förderinstrument wäre mit dem Mindestlohn als Bemessungsgrundlage insbesondere für tarifgebundene Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und gemeinnützige Beschäftigungsträger nicht hinreichend finanziert und in der Folge nicht attraktiv. Die Akquise potenzieller Beschäftigungsmöglichkeiten würde so erheblich erschwert. Ausreichend Arbeitsplätze sind aber notwendig, damit der Soziale Arbeitsmarkt gelingen kann.

Darüber hinaus wäre eine Ausgestaltung des Förderinstruments, die nicht tarifgebundenen Betriebe Wettbewerbsvorteile verschafft, kontraproduktiv im Hinblick auf eine angestrebte stärkere Tarifbindung von Unternehmen.

II. In Artikel 1 Nr. 4, § 16i Absatz 3 werden in Satz 1 vor den Wörtern „einem Arbeitgeber vorgeschlagen“ die Wörter „in beiderseitigem Einvernehmen“ eingefügt.

Begründung

Voraussetzung für soziale Teilhabe und nachhaltige Integration ist, dass die Aufnahme einer Beschäftigung im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes auf freiwilliger Basis erfolgt. Eine Ablehnung eines Beschäftigungsverhältnisses darf dementsprechend auch nicht als Pflichtverletzung im Sinne des § 31 SGB II gewertet werden. Die freie Willenserklärung ist Grundvoraussetzung für einen gelingenden Sozialen Arbeitsmarkt, denn Zwang wirkt demotivierend, Freiwilligkeit hingegen unterstützt die soziale Integration.

Freiwilligkeit muss auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gelten, die im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes Beschäftigungsverhältnisse für langzeitarbeitslose Menschen anbieten. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Möglichkeit haben, ihre Beschäftigten im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes auszuwählen. Das ist üblich in der Arbeitswelt und das ist auch Grundvoraussetzung dafür, dass das neue Instrument funktioniert.

III. In Artikel 1, Nummer 4, § 16i wird in Absatz 3 Nummer 2 das Wort „sieben“ durch das Wort „vier“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Begründung

Die Voraussetzung eines siebenjährigen SGB-II-Leistungsbezugs innerhalb der letzten acht Jahre ist eine unnötige Beschränkung der Zielgruppe, die der Unterschiedlichkeit der langzeitarbeitslosen Menschen und der Realität auf dem Arbeitsmarkt nicht gerecht wird. Die Erfahrungen zeigen, dass bereits nach vier Jahren des SGB-II-Leistungsbezugs eine feststellbare Arbeitsmarktferne vorliegt und die Wiederbeschäftigungschancen für die Menschen gering sind. Um diesen Personen ein sinnvolles Angebot von sozialer Teilhabe durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und keine Lücke beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente entstehen zu lassen, sollten die Zugangsvoraussetzungen erheblich reduziert werden.

Um soziale Teilhabe auch für Personen zu ermöglichen, die beispielsweise auf Grund von Erkrankungen oder Reha-Maßnahmen längere Zeit nicht im Leistungsbezug waren, sollte die Zielgruppe auf Personen ausgeweitet werden, die für mindestens vier Jahre innerhalb der letzten sechs Jahre SGB-II-Leistungen bezogen haben. Die Rahmenfrist von sechs Jahren eröffnet den Jobcentern dabei größere Spielräume, um längere Unterbrechungen des Leistungsbezugs, die keine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellen (z. B. Krankheit, Therapie), flexibel zu bewerten.

Durch die Anpassung der Zielgruppendefinition wird zum Vorteil der Menschen eine Verfestigung des Leistungsbezugs verhindert. Die Jobcenter hätten unter Berücksichtigung des Ziels, die Förderung auf besonders arbeitsmarktferne Personen auszurichten, mehr Möglichkeiten, geeignete langzeitarbeitslose Menschen für den Sozialen Arbeitsmarkt auszuwählen.

IV. In Artikel 1 Nummer 4, § 16i Absatz 5 wird in Satz 2 die Angabe „50 Prozent der Weiterbildungskosten, höchstens aber 1.000 Euro je Weiterbildung,“ durch die Angabe „100 Prozent der angemessenen Weiterbildungskosten“ ersetzt.

Begründung

Die berufsbegleitende Weiterbildung im Rahmen des § 16i SGB II muss mit Blick auf einen möglichen Übergang in ungeforderte Beschäftigung attraktiv gestaltet werden. Weiterbildung muss unbedingt unterstützt werden, denn Menschen, die lange arbeitslos waren, brauchen neue Qualifikationen, damit sich die Chancen und Perspektiven

auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Die Deckelung der Weiterbildungskosten für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf maximal 1.000 Euro und die Erstattung von maximal 50 Prozent der Weiterbildungskosten reichen nicht aus, um den Beschäftigten auf dem Sozialen Arbeitsmarkt eine angemessene Weiterbildung zu ermöglichen. Die restriktiven Vorgaben zur Weiterbildung im Gesetzesentwurf sind zudem kein Anreiz für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Beschäftigten sinnvolle und zielführende Qualifizierungen zu ermöglichen. Eine Deckelung der Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten ist auch nicht erforderlich, da die Jobcenter im Rahmen ihres Ermessensspielraums die geplanten Maßnahmen prüfen und nach Ermessen im Einzelfall bewilligen.““

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/2593 ebenfalls in seiner 26. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag zu dieser Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/591 in seiner 26. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob die Bedeutung des Gesetzes hervor. Über die Zuwanderung von Fachkräften werde viel gesprochen. An dieser Stelle stehe aber die bessere Förderung von Langzeitarbeitslosen im Vordergrund. Der Gesetzesentwurf sei nicht vorrangig darauf angelegt, das Fachkräfteproblem zu lösen. Der neu geschaffene § 16e SGB II könne dazu aber einen kleinen Beitrag leisten; denn hier sei die Integration in den Arbeitsmarkt das Ziel. Der wichtigste Teil des Teilhabechancengesetzes sei das neue Instrument des § 16i SGB II. Hier gehe es um die Möglichkeiten der Teilhabe durch Arbeit. Wer keine Arbeit habe, sei häufig auch gesellschaftlich und sozial isoliert. Arbeitslosigkeit sei eine Belastung auch für die betroffenen Familien. Gerade die Familien nehme die Koalition mit diesem Gesetz besonders in den Blick. Über fünf Jahre gefördert zu werden, sei dabei eine große Chance, einen „Spurwechsel“ in die Erwerbstätigkeit in einen geregelten Arbeitsalltag hinzubekommen. Arbeit sei immer besser als voraussetzungslose Bezuschussungen der Lebensführung durch den Staat. Dabei habe man sich bewusst für eine klare Definition der Zielgruppe entschieden: sechs Jahre Leistungsbezug in sieben Jahren. Das beschreibe die Gruppe, die sonst keine Chancen am Arbeitsmarkt hätte. Da der Union Bedarfsgemeinschaften mit Kindern besonders wichtig seien, reichten bei diesen bereits fünf Jahre. Um den Verzicht auf die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse hätten die Jobcenter schon seit langem gebeten. Um gleichwohl auch die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu wahren, seien die Rechte der Sozialpartner im örtlichen Beirat bei § 16i gestärkt worden.

Die **Fraktion der SPD** warb für das Vorhaben. Die Neuerungen seien ein Meilenstein in der Arbeitsmarktpolitik. Man schließe damit eine Förderlücke für Menschen, die schon lange Zeit arbeitslos seien und schaffe für diese Personengruppe eine längerfristige Perspektive. Mit der Einführung eines sozialen Arbeitsmarktes bekämen Arbeitslose, die schon lange Arbeit suchten, eine neue Chance. Denn trotz historisch niedriger Arbeitslosigkeit seien rund 750.000 Bürgerinnen und Bürger langzeitarbeitslos und könnten von der guten wirtschaftlichen Lage nicht profitieren. Arbeit und ein eigenes Einkommen seien jedoch zentral für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die Gestaltung des Lebens nach eigenen Wünschen. Mit individuell zugeschnittener Unterstützung würden jetzt auch diejenigen angesprochen, bei denen die klassischen arbeitsmarktpolitischen Instrumente nicht erfolgreich gewesen seien. Die Koalition schaffe mit dem neuen Gesetz ein Regelinstrument für längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung mit viel Gestaltungsfreiraum vor Ort und kein Programm mit viel Bürokratie. Dafür nehme die Koalition viel Geld in die Hand. Da es darauf ankomme, sinnvolle Arbeit zu schaffen, sei es wichtig, dass die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität gestrichen worden seien. Mit den Änderungsanträgen werde ermöglicht, dass nun Tarif- statt nur Mindestlohn gefördert werden könne. Damit werde das Instrument auch für Kommunen und Privatwirtschaft stärker nutzbar. Zudem sei im parlamentarischen Verfahren eine Lockerung der Zugangsvoraussetzung sowie die Einführung von Härtefallklauseln z. B. für schwerbehinderte Menschen erreicht worden. Damit hätten die Jobcenter vor Ort mehr Spielraum, um arbeitsmarktferne Personen für das Instrument zu identifizieren. Für den individuellen Zuschnitt des Instruments sei ganzheitliches Coaching notwendig. Wichtig sei deshalb, dass die Jobcenter nun auch ein vorgelagertes Coaching durchführen sollten. Weitere Verbesserungen habe man zudem bei der Weiterbildungsförderung erreicht, die nun auf bis zu 3.000 Euro je Förderfall ohne Beteiligung des Arbeitgebers erhöht worden sei. Klargestellt worden sei außerdem, dass die nachgelagerte Betreuung im Anschluss an ein nach § 16i gefördertes Arbeitsverhältnis auch beim Entfallen der Hilfebedürftigkeit während der Förderung möglich sei.

Die **Fraktion der AfD** lehnte den Gesetzentwurf ab und kritisierte, dass die Teilnahme an der Maßnahme für die Betroffenen nicht freiwillig sei. Das wäre aber eine Voraussetzung für das Gelingen des Vorhabens. Auch fehle für die Dauer der Teilnahme die Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus werde das Problem der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU von der Koalition offensichtlich unterschätzt, das gelte gerade für Städte mit hoher Arbeitslosigkeit, dort werde das neue Gesetz zu mehr Zuwanderung führen. Zu kritisieren sei auch, dass die vorgesehene Begrenzung der Weiterbildungskosten nicht ausreiche. Man müsse bei den Teilnehmern mit einem niedrigen Bildungsniveau und damit verbunden mit hohem Förderbedarf rechnen. Eine ständige Evaluierung des Instruments sei sinnvoll. Angesichts der unklar definierten Zielsetzung des Gesetzes werde dies aber kaum möglich sein. Mit Blick auf die geringen Erfolge vergleichbarer Programme in der Vergangenheit solle man auch überlegen, ob nicht zunächst Menschen mit besseren Arbeitsmarktchancen gefördert werden sollten.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt das neue Förderinstrument. Dieses sei angesichts der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit offensichtlich notwendig. Zudem beginne es wegen der guten Arbeitsmarktlage zu einem günstigen Zeitpunkt. Die Änderungsanträge der Koalition gingen in die richtige Richtung. Dennoch müsste die Zielgenauigkeit der Förderung weiter geschärft werden, um nachhaltig zu wirken. Weiterhin verbleibt jedoch die Sorge, dass nicht genügend Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes akquiriert werden könnten. Eine gesonderte Evaluation sei notwendig. Auch müsse mit den Erfahrungen geklärt werden, welche Zuschüsse tatsächlich notwendig seien. Das vorgesehene Coaching sei gerade für kleine Betriebe wichtig. Dieses müsse zudem rechtzeitig vor Beginn der Arbeit im Betrieb starten. Bedauerlicherweise bleibe der Gesetzentwurf hinsichtlich des Coachings im Vagen. Hier müsse nachgebessert werden. Insgesamt sei der gelungene individuelle Zuschnitt jeder Förderung entscheidend für deren Erfolg. Die Fraktion sehe die Zeitarbeitsbranche mit ihren Kenntnissen zudem als besonders geeignet für die Vermittlung.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßt die Einführung eines sozialen Arbeitsmarktes. Das habe die Fraktion schon seit Langem gefordert; denn offensichtlich regule der Markt den Abbau der Langzeiterwerbslosigkeit nicht von sich aus. Allerdings kritisiere man die im Gesetzentwurf definierten Zugangsvoraussetzungen für das neue Instrument, die viel zu eng gefasst seien. Bereits nach vier Jahren Erwerbslosigkeit seien Menschen weit vom Arbeitsmarkt entfernt und verdienten eine Chance. Mit ihrem Änderungsantrag mache die Fraktion hier ihre Vorstellungen deutlich. Zu begrüßen sei dagegen, dass die Koalition mit ihren Änderungsanträgen nun doch die Möglichkeit zur tariflichen Bezahlung während der Förderung öffne. Es bleibe allerdings die Frage, was in den Branchen ohne Tarifvertrag aber höherer üblicher Entlohnung geschehen solle. Ärgerlich sei zudem, dass die Teilnahme für die Arbeitsuchenden nicht freiwillig sei. Zudem fehle das öffentliche Interesse als Kriterium für die geförderten Maßnahmen. Da hier Steuergelder verwandt würden, sei dies aber nötig. Zu kritisieren sei weiter, dass eine Arbeitslosenversicherung während der Förderdauer nicht vorgesehen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Einführung des sozialen Arbeitsmarktes. Dieser werde angesichts der verfestigten Langzeiterwerbslosigkeit dringend gebraucht. Da mit dem Gesetzentwurf jetzt endlich dieser schon lange geforderte Schritt komme, sei es um so ärgerlicher, dass das Gesetz gleich wieder mit einem Verfallsdatum versehen werde und in der nächsten Legislaturperiode erneut beschlossen werden müsse. Dies sei in der Gesetzgebung bisher unüblich und gerade angesichts des Paradigmenwechsels an dieser Stelle unverständlich; denn die Neuerungen müssten erst einmal vollzogen werden. Es werde Planungssicherheit gebraucht. Daher könne die Fraktion nicht zustimmen. Begrüßenswert sei aber, dass es mit den Änderungsanträgen jetzt möglich werde, auf der Basis des Tariflohns zu fördern. Das ermögliche u. a. dem öffentlichen Dienst die Teilnahme. Die Weiterbildungskosten seien dagegen deutlich zu niedrig angesetzt und das Abschmelzen der Fördermittel über die Zeit zu starr gestaltet. Die Fraktion setze sich zudem für eine doppelte Freiwilligkeit bei der Teilnahme ein.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung entfällt die bislang vorgesehene Nachbeschäftigungspflicht. Dies erhöht die Flexibilität des neuen Förderinstrumentes und verstärkt den Anreiz für Arbeitgeber, diese Förderung in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird die Bemessung des Lohnkostenzuschusses nach Absatz 1 für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber auf Basis des zu zahlenden Arbeitsentgelts festgelegt. Für tarifgebundene oder tariforientierte Arbeitgeber würde die Bemessung des Lohnkostenzuschusses am gesetzlichen Mindestlohn zu einer deutlich höheren Eigenbeteiligung bzw. Finanzierungslücke führen als für Arbeitgeber, die lediglich den gesetzlichen Mindestlohn zahlen müssen. Damit soll eine Gleichbehandlung aller Arbeitgeber sichergestellt werden. Die Förderung soll auch für tarifgebundene oder tariforientierte Arbeitgeber auskömmlich und attraktiv sein, um der Zielgruppe der sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat gezeigt, dass insbesondere bei gewerblichen Arbeitgebern hohe Klebeeffekte für die Betroffenen erreicht werden.

Zudem ist zu beachten, dass eine größere Finanzierungslücke dazu führen würde, dass die Arbeitgeber gegenüber den Jobcentern eine höhere Produktivität der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einforderten und dies in einem Konflikt mit dem Ziel stünde, ausschließlich sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose zu fördern.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Ein Leistungsbezug von mindestens sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre stellt einen geeigneten Indikator zur Bestimmung von sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen dar. Es ist vielfach belegt, dass allein eine lange Dauer des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Übergangswahrscheinlichkeit in ungeforderte Beschäftigung gravierend senkt und in aller Regel mit weiteren Vermittlungshemmnissen wie gesundheitlichen Einschränkungen, Qualifikationsdefiziten oder höherem Alter einhergeht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose weisen vielfältige Problemlagen auf, die häufig im Zusammenhang mit ihrer Bedarfsgemeinschaft und ihrem sozialen Umfeld stehen. Zugleich benötigen sie eine besondere persönliche Unterstützung bei der Vermittlung zu möglichen Arbeitgebern. Um diese Problemlagen und Bedarfe schon im Vorfeld zu berücksichtigen und damit die Chancen auf eine passgenaue Zuweisung zu erhöhen, soll in der Regel für mindestens zwei Monate eine ganzheitliche Unterstützung erfolgen. Über den umfassenden Beratungsauftrag nach § 14 sowie über die weiteren Eingliederungsleistungen nach diesem Buch ist sichergestellt, dass das Jobcenter diese ganzheitliche Unterstützung erbringen kann.

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder schwerbehindert im Sinne der § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX sind, sollen einen Zugang erhalten, sofern sie in den letzten fünf Jahren Leistungen nach dem SGB II erhalten haben. Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen berücksichtigen zum einen die Vorbildfunktion von Eltern für ihre Kinder, zum anderen dienen sie der Förderung von Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird ergänzend zu § 16g Absatz 2 sichergestellt, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, der im Anschluss an ein nach § 16i gefördertes Arbeitsverhältnis, ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber begründet, im Sinne einer nachgelagerten bzw. anschließenden Betreuung (nachgelagertes Coaching) auch dann eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung zu Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses erhalten kann, wenn durch die geförderte Beschäftigung zuvor seine Hilfebedürftigkeit entfallen ist.

Der mögliche Inhalt des nachgelagerten Coachings bestimmt sich wie auch der Inhalt des Coachings während einer laufenden Förderung nach § 16i SGB II entsprechend den Umständen des Einzelfalls. Auch das nachgelagerte Coaching folgt dem Ansatz einer ganzheitlichen und beschäftigungsbegleitenden Betreuung.

Inhalt des Coachings ist (unabhängig davon, wann es erfolgt) entsprechend dem ganzheitlichen Ansatz auch, dass der Coach bei Bedarf auf Leistungen Dritter hinweist, mit denen persönliche oder soziale Schwierigkeiten bei der Eingliederung überwunden werden können, und auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinwirkt. Dies betrifft insbesondere die in § 16a SGB II genannten sozialintegrativen Leistungen (Betreuung minderjähriger oder

behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung).

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben, soll der Coach zudem darauf hinwirken, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden.

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung erfordert eine hohe Kontaktdichte zwischen Coach und Teilnehmenden. Im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit soll dafür Vorsorge getroffen werden.

Wird die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch einen beauftragten Dritten erbracht, soll der Teilnehmende bei der Auswahl der betreuenden Person einbezogen werden.

Damit der Arbeitgeber möglichst nur einen Ansprechpartner für die beschäftigungsbegleitende Betreuung hat, soll diese in einem Betrieb in der Regel nur durch einen Anbieter erbracht werden.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird die Möglichkeit einer vollen Kostenerstattung für erforderliche Weiterbildungen bis zu einer Höchstgrenze von 3 000 Euro pro gefördertem Arbeitsverhältnis geschaffen.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung wird die Rolle der Sozialpartner im Örtlichen Beirat in Bezug auf das neue Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gestärkt. Die Agentur für Arbeit soll nach Möglichkeit unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine erste Stellungnahme der Sozialpartner einholen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird die Begrenzung des Einsatzes von Eingliederungsmitteln durch die Agentur für Arbeit für Leistungen nach den §§ 16e, 16f und 16h auf insgesamt bis zu 20 Prozent aufgehoben.

Zu Nummer 5

Die Regelung des § 16i tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft. Förderungen können bis zu diesem Zeitpunkt beginnen und längstens bis zum 31. Dezember 2029 erbracht werden. § 66 findet Anwendung.

Aufgrund der Befristung der Regelung ist eine Anpassung der bisherigen terminlichen Festlegungen zur Vorlage der Evaluationsberichte durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) erforderlich. Das IAB legt zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2023 einen Bericht zur Umsetzung und Wirkung der §§ 16e und 16i vor. Auf der Grundlage der vorgelegten Berichte unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Deutschen Bundestag über die Umsetzung der §§ 16e und 16i.

Berlin, den 7. November 2018

Jessica Tatti
Berichterstatlerin